

Geschäftsnummer:

7 Ns 41 Js 15494/15 jug.

[rechtskräftig]

Landgericht Heilbronn

7. Kleine Strafkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache gegen

1. den H.

2. den S.

wg. Hausfriedensbruch u. a.

[2]

Auf die Berufung der Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 21. April 2016 hat die 7. Kleine Jugendkammer des Landgerichts Heilbronn in der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 2017 mit Fortsetzung am 16., 19., 22., und 23. Mai 2017, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am LG ...

als Vorsitzende

Erste Staatsanwältin ...

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

...

...

als Schöffen

Rechtsanwältin ...

als Verteidigerin des Angeklagten H.

Rechtsanwalt ...

Rechtsanwalt ...

als Verteidiger des Angeklagten S.

Justizhauptsekretärin ...

Justizangestellte ...

Justizangestellte ...

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

am 23. Mai 2017 für Recht erkannt:

[3]

Die Berufungen der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Schwäbisch Hall vom 21 April 2016 und die Berufung der Staatsanwaltschaft Heilbronn zu Ungunsten des Angeklagten S. werden verworfen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Heilbronn zu Ungunsten des Angeklagten H. wird das Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass dieser zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten und zwei Wochen

verurteilt wird.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Folgende Gegenstände werden eingezogen:

Asservat Nr. 1: Ein Koffer mit vier Funkgeräten DeTeWe mit Zubehör (Sprechgarnitur)

Asservat Nr. 8: Eine Digitalkamera Panasonic „Lumix“ mit Stativ

Asservat Nr. 9: Eine grüne Stirnlampe

Asservat Nr. 12: Eine Sprühdose CS-Gas

Asservat Nr. 13: Eine graue Stirnlampe

Asservat Nr. 14: Benutzte Schutzbekleidung, u.a. Overall und Überziehschuhe

Asservat Nr. 15: Ein benutzter Overall, eine Atemschutzmaske sowie Handschuhe

Asservat Nr. 16: Ein GPS-Tracker „Garmin“

Asservat Nr. 17: Eine grüne. Stirnlampe

Asservat Nr. 18: Eine schwarze Sturmhaube

Asservat Nr. 22: Eine dunkelblaue Mütze sowie eine abgerissene Kordel

Asservat Nr. 24: Drei Batterien und ein abgerissenes Kabel eines Funkgerätes

Asservat Nr. 25: Ein LED-Scheinwerfer mit defekter Scheibe

Asservat Nr. 34: Ein abgerissenes Kabel für Funkgeräte •

Asservat Nr. 35: Eine schwarze Abdeckung für einen Scheinwerfer

Asservat Nr. 36: Ein Spiralkabel für Funkgeräte

Asservat Nr. 43: Eine SD-Speicherkarte aus der Kamera des Angeklagten H.

[4]

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Angeklagte H. hat die notwendigen Auslagen des Nebenklägers zu tragen.

Soweit durch die Berufung der Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten S. weitere ausscheidbare Kosten des Verfahrens oder dem Angeklagten S. weitere notwendige Auslagen entstanden sein sollten, hat diese die Staatskasse zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

beim Angeklagten S.

§§ 123 Abs. 1 StGB, 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB,

beim Angeklagten H.

§§ 123 Abs. 1, 240 Abs. 1, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52, 53, 56 Abs. 1, 74 Abs. 1, Abs. 2

Nr. 1 StGB.

[5]

Gründe:

I.

1. Prozessgeschichte

Die Angeklagten wurden am 21. April 2016 vom Amtsgericht Schwäbisch Hall - Jugendrichter - zusammen mit der damaligen Mitangeklagten H. wegen Hausfriedensbruch zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen (Angeklagter H.), 25 Tagessätzen (Angeklagter S.) und wegen Beihilfe zum Hausfriedensbruch zu 20 Tagessätzen (Angeklagte H.) verurteilt.

...

Alle Angeklagten legten form- und fristgerecht gegen das Urteil Berufung ein. Sie erstrebten einen Freispruch, da sie ihre Taten als gerechtfertigt ansahen.

Die Berufungen hatten keinen Erfolg.

Die Staatsanwaltschaft legte zu Ungunsten der Angeklagten Berufung ein und beschränkte die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch. Die Berufung hatte beim Angeklagten H. geringfügigen Erfolg.

Im Laufe der Berufungshauptverhandlung wurde bei der Angeklagten H. das Verfahren gemäß § 153 a Abs. 2 StPO gegen eine Auflage (Geldbuße von 200 Euro) eingestellt. Es kam Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung.

[6-8]

...

[9]

III.

Sachverhalt

1. Vorinformation

Der Geschädigte ... betreibt ... einen Putenmastbetrieb

...

[10]

2. Tatgeschehen

a) betreffend die Angeklagten H. und S.

Die Angeklagten S. und H. kamen mit der früheren Mitangeklagten H. überein, in Putenmasthanlagen einzudringen, um die dortigen Zustände, insbesondere verletzte Tiere zu filmen, um dieses Filmmaterial dann Fernsehanstalten anzubieten, damit diese über die Folgen der Massentierhaltung berichten sollten.

Des Weiteren wollten die Angeklagten erreichen, dass durch den öffentlichen Druck die Veterinärämter dazu gezwungen werden, gegen die Betreiber von Massentierhaltungsställen vorzugehen.

Ohne Präferenz wurde zufällig der Mastbetrieb des Zeugen ... als Ziel ausgesucht. Die Angeklagten fuhren mit Frau H. in einem vom Angeklagten S. gemieteten Opel Corsa in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai 2015 gegen 01:00 Uhr zu den Stallungen des Putenbetriebs Sie waren unter anderem ausgestattet mit einem GPS Tracker, einem Navigationsgerät und einem Tablet mit Geo-Daten von verschiedenen Putenmastbetrieben aus der Region.

Des Weiteren hatte der Angeklagte H. schwarze Sturmhauben besorgt und führte eine Wärmebildkamera und eine ihm gehörende Lumix - Kamera mit Stativ mit, mit der er in den Stallungen filmte.

Aufgrund von mehreren größeren Mülltonnen, in denen tote Puten lagen, gingen die Angeklagten davon aus, dass in den Stallungen des Zeugen ... besonders schlechte Bedingungen herrschten, was ihnen - um einen besonders abschreckenden Eindruck

bezüglich der Mastbedingungen zu erreichen - gerade recht war. Sie entschlossen sich deshalb, in das Stallgebäude Nummer 3 einzudringen.

Die Angeklagten zogen sich weiße Schutzoveralls, Atemschutzmasken und dunkle Mützen an. Der Angeklagte H. zog sich darüber hinaus die schwarze Sturmhaube auf. Die Sturmhaube und die Mützen sollten - falls an den Ställen Videoüberwachung installiert wäre - ein Erkennen der Angeklagten unmöglich machen, da diesen bewusst war, dass das Eindringen in den Putenstall von anderen, insbesondere von Ermittlungsbehörden, als Straftat angesehen würde.

[11]

Die ehemalige Mitangeklagte H. sollte absprachegemäß außerhalb des Stallgebäudes das Gelände des Putenhofes überwachen. Dazu war sie mit den Angeklagten über Walkie-Talkies verbunden. ...

Die beiden Angeklagten drangen nun durch eine unverschlossene Tür in den Putenstall ein. Dabei war ihnen bewusst, dass sie von dem Eigentümer bzw. berechtigten Nutzer des Putenstalls keine Genehmigung zum Betreten erhalten hatten und dieser mit ihrem Eindringen nicht einverstanden war. Sie machten in dem Putenstall wie von ihnen beabsichtigt Filmaufnahmen mit der vom Angeklagten H. mitgeführten Lumix Kamera.

Bei dem Zeugen ..., der im Schlafzimmer des etwa 150 m entfernten Wohnhauses im Bett lag, meldete die am Stall installierte Alarmanlage über das Handy einen Bewegungsalarm. Er machte sich deshalb auf dem Weg zum Stall, um dies zu überprüfen.

Das Herannahen wurde von der früheren Mitangeklagten H. beobachtet, die dies den beiden im Stall befindlichen Angeklagten über Walkie-Talkie mitteilte.

Das Stallgebäude 3 ist durch ein Zwischengebäude, das eine Querachse zwischen den beiden Stallgebäuden bildet, mit dem Stallgebäude 4 verbunden. Zu diesem Zwischengebäude ging der Zeuge Dort angelangt konnte er durch Lüftungsklappen Stimmen hören. Dies veranlasste ihn, einen ca. 90 cm langen und im Durchmesser ca. 2,4 cm starken Holzstock aufzunehmen,

Etwa gleichzeitig entschlossen sich die beiden Angeklagten das Stallgebäude zu verlassen, um einer Entdeckung zu entgehen. Sofort nach dem Öffnen der Türe schlug der Geschädigte ..., der inzwischen erkannt hatte, dass sich Fremde auf seinem Gelände befanden, dem unmittelbar vor ihm auftauchenden und maskierten Angeklagten H. mit dem Stock wuchtig auf den Kopf. ...

[12]

Der Angeklagte S. hatte sich sofort, als er erkannte, dass sein Freund angegriffen wurde, zurückgezogen und verließ den Stall über einen anderen Ausgang. Er lief mehrere Kilometer bis in einem Nachbarort, von dem aus er die Polizei verständigte, die ihn dann dort abholte.

...

[13-15]

...

IV.

Beweiswürdigung

1. Einlassung der Angeklagten

- a) Die beiden Angeklagten haben, was das Eindringen in den Putenstall betrifft, die äußeren Umstände eingeräumt. Sie haben zugegeben, dass sie den Stall zufällig als Ziel ausgesucht hatten, da sie überzeugt waren, dass sie in allen Ställen mit Massentierhaltung entsprechende Zustände filmen könnten. Nachdem vor dem Stall die Mülltonnen mit toten Tieren ihrer Meinung nach auf besonders schlechte Umstände hinzuweisen schienen, stand ihr Entschluss fest, in den Stall des Geschädigten ... einzudringen.

Allerdings waren beide Angeklagte der Meinung, dass ihr Handeln durch das Staatsziel des Tierschutzes, wie er in Artikel 20a GG inzwischen verankert ist, gerechtfertigt sei.

Sie gaben an, dass Massentierhaltung immer tierschutzwidrige Zustände hervorbringe. Dies sei den Behörden auch bekannt. Trotzdem schritten die Behörden nicht ein. Deshalb sei es überflüssig, zuständige Veterinärämter zu informieren.

Da die Zustände in der Massentierhaltung nur zu ändern seien, wenn immer wieder Bild- und Videomaterial über die Zustände in den Medien verbreitet würden, sei ihr Eindringen gerechtfertigt. Auf andere Art und Weise, insbesondere durch eine Einholung einer Genehmigung bei den Stallbesitzern sei dies nicht zu erreichen, da es den Stallbesitzern dann möglich sei, die Zustände zu verschleiern.

[17]

Die Maskierung sei notwendig gewesen, da es ihnen durchaus bewusst war, dass sie sich in einer Grauzone befänden und Ermittlungsbehörden ihr Verhalten nicht als gerechtfertigt ansähen. Sie hätten durch die Maskierung ihre Identifizierung bei einer möglichen Entdeckung verhindern wollen.

...

[18-28]

[29]

...

V.

Keine Rechtfertigung der Straftaten

- ##### 1. Keine Rechtfertigung des Hausfriedensbruchs im Hinblick auf das Eindringen in den Putenstall

Die Angeklagten S. und H. hatten vorgebracht, dass in Putenmastbetrieben wie von der Familie ... betrieben, immer tierschutzwidrige Zustände herrschten. Der Tierschutz sei jedoch gemäß Artikel 20 a GG inzwischen Staatsschutzziel. Die Puten müssten in Massentierhaltung unsäglich leiden, so dass die Öffentlichkeit darüber informiert werden müsse, um zukünftig eine Änderung bei der Putenmast durch entsprechende Veröffentlichung im Fernsehen zu erreichen.

Die Kammer hat geprüft, ob hinsichtlich des Hausfriedensbruchs eine Rechtfertigung vorliegen könnte. Dies wurde verneint.

Keine Rechtfertigung gem. § 32 StGB

a. Es fehlt schon an einem rechtswidrigen Angriff.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Mast in Massentierhaltungen nicht artgerecht erfolgen kann und - egal welche Tierrasse davon betroffen ist zumindest einzelnen bis zu einer Vielzahl von Tieren auch Schmerzen und Unwohlsein zugefügt wird.

Der in § 1 Satz 1 TierSchG genannte Zweck des Tierschutzgesetzes zielt, wie vor allem aus der Hervorhebung der menschlichen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf folgt, auf die Sicherstellung eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes ab. Die Ziele des ethisch begründeten Schutzes von

[30]

Tieren und menschliche Interessen sollen miteinander in Einklang gebracht werden. Gesteuert wird dies über den Begriff des „vernünftigen Grundes“.

Der Begriff des vernünftigen Grundes dient dazu, diesen Ausgleich, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Sachverhalte herbeizuführen, die keiner gegenüber § 1 Satz 2 TierSchG speziellen Regelung unterworfen werden. Gefordert wird eine Abwägung zwischen dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres einerseits sowie gegenläufigen menschlichen Belangen andererseits. Im Gesetzgebungsverfahren ist ausdrücklich auf das Zusammentreffen wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts hingewiesen sowie als eine zentrale Zielsetzung des Tierschutzgesetzes die Herbeiführung eines Kompromisses zwischen dem ethisch ausgerichteten Tierschutz auf der einen und den Erfordernissen der - als gegeben und ernährungswirtschaftlich notwendig betrachteten Massentierhaltung auf der anderen Seite hervorgehoben worden (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. Mai 2016 — 20 A 530/15 —, juris).

Die Probleme der Massentierhaltung sind also sowohl der Gesellschaft, dem Gesetzgeber als auch den staatlichen Veterinärämtern bekannt. Im Spannungsfeld zwischen einer ausreichenden Fleischproduktion und dem Tierschutz obliegt es allein dem Staat, Vorschriften festzulegen, nach denen die Massentierhaltung ausgestaltet werden muss. Einschränkungen des Tierschutzes werden hingenommen.

Die Vorwürfe, die die beiden Angeklagten gegen die Veterinärbehörden erhoben, dass diese grundsätzlich nichts unternähmen, um die schlimmen Zustände in Massentiermästereien zu beenden, haben ihren Grund darin, dass die Massentierhaltung zur Versorgung der Bevölkerung erlaubt ist, obwohl nicht artgerechte Zustände, wie z.B. bei den Puten Federpicken, zu wenig Auslauf, Deformationen aufgrund des großen Gewichts, die allgemein bekannte Folge ist. Dies wird zumindest derzeit noch als „sozial adäquat“ und im oben genannten Spannungsverhältnis zwischen Tierwohl und Nahrungsmittelproduktion als hinnehmbar angesehen und eröffnet damit

[40]

den Veterinärbehörden auch keine Möglichkeit einzuschreiten, so lange die Beeinträchtigung der Tiere ihren Grund allein in der geduldeten Massentierhaltung mit ihren nicht zu verhindernden Auswirkungen hat, diese Beeinträchtigungen also mit „vernünftigem Grund“ und damit in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz geschehen.

Ein Verbot der Massentierhaltung hat bislang in Deutschland gerade nicht stattgefunden. Es kann dann aber nicht geduldet werden, dass einzelne Bürger mit einer ablehnenden Haltung zur Massentierhaltung am Staat vorbei selbst tätig werden und durch das Begehen von Straftaten versuchen dafür zu sorgen, dass Massentierhaltung abgeschafft wird.

- b. Darüber hinaus ist es anerkannt, dass die Rechtsordnung als solche kein einem individuellen Notwehrrecht unterliegendes Rechtsgut ist. Dies muss alles umfassen, auch die Verordnungen und Vorschriften oder auch die fehlenden Vorschriften zur Massentierhaltung.
- c. Nothilfe zu Gunsten des Staates, hier im Hinblick auf Artikel 20a GG, nachdem der Staat sich vorbehält, Tierschutz durchzusetzen, ist ebenfalls anerkanntermaßen kein notwehrfähiges Recht.
- d. Die Angeklagten konnten sich darüber auch nicht in einem Verbotsirrtum befinden. Schon die kleinste Überlegung dahingehend, was passierte, wenn jeder seine politische Ansicht versuchte durch Straftaten durchzusetzen, zeigt, dass dann in kürzester Zeit nicht mehr eine Demokratie, sondern eine Anarchie in Deutschland herrschte.
- e. Die Angeklagten hatten auch nicht irrtümlich angenommen, dass Tiere nothilfefähig sind. Sie konnten und wollten nicht einzelnen Puten helfen. Sie wollten lediglich Filmmaterial beschaffen. Selbst für die verletzten Tiere, die die Angeklagten antrafen, hatten sie keine Möglichkeit, diese aus dem Stall herauszunehmen.

Ganz abgesehen davon ist auch hier klar erkennbar, dass dies nicht die Aufgabe eines einzelnen sein kann, sondern dass der Schutz verletzter

[32]

Tiere dem Betreiber und - wenn dieser seinen Aufgaben nicht nachkommt - den Veterinärämtern, die die Betreiber im Hinblick auf den Umgang mit verletzten Tieren überprüfen, obliegt.

Im Rahmen der Massentierhaltung wird dabei hingenommen, dass einzelne Tiere länger leiden müssen, da ihr Zustand im Pulk längere Zeit unentdeckt bleiben kann.

Somit war bei den Angeklagten weder eine Rechtfertigung noch ein Irrtum über eine rechtfertigende Situation gemäß § 32 StGB gegeben.

Keine Rechtfertigung durch Notstand gern. § 34 StGB.

Danach handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

- a. Es kann dahingestellt bleiben, ob der in Artikel 20a GG verankerte Tierschutz ein anderes Rechtsgut im Sinne von § 34 Satz 1 StGB ist. In Artikel 20a GG wird ausdrücklich ausgeführt, dass der Schutz der Tierwelt dem Staat obliegt.

Ob in Einzelfällen, in denen staatliche Hilfe zur Rettung eines Tieres nicht erreichbar ist, eine Tat über § 34 StGB gerechtfertigt sein kann, musste hier nicht entschieden werden. Denn nach den Einlassungen der Angeklagten ging es ihnen gerade nicht um die Rettung der Puten oder zumindest einer Pute aus dem Stall des Geschädigten Vielmehr war Sinn und Zweck des widerrechtlichen Eindringens in den Putenstall das Erlangen von Filmmaterial. Erst durch die Verbreitung in den Medien und ein

[33]

dadurch erhofftes Umdenken beim Verbraucher sollten mittel- bis langfristig in der Massentierhaltung Änderungen bewirkt werden.

Selbst wenn in dem Stall, wie es die Angeklagten erwarteten, besonders schlimme Zustände geherrscht hätten, wären die Angeklagten nicht gerechtfertigt gewesen. Denn sie wollten gerade nicht diese Zustände unmittelbar durch ihr Eindringen ändern, sondern lediglich die Meinungsbildung bei Verbrauchern, Politikern und Veterinärämtern beeinflussen.

Sie handelten also nicht, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

- b. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die Angeklagten nicht - wie von ihnen behauptet - im Rahmen eines „Putativnotstands“ handelten.

Die Angeklagten gaben an, sie hätten angenommen, ihr Vorgehen sei im Sinne einer „Conditio sine qua non“ unbedingt notwendig gewesen, um ihren politischen Willen, das Leben von Millionen Puten positiv zu verändern, durchzusetzen. Sie hätten keinen anderen Weg gesehen; um die Bevölkerung und Politik wachzurütteln und hätten angenommen, dass das Durchsetzen dieses politisch hehren Ziels das Begehen des Hausfriedensbruchs rechtfertige.

Schon durch die Einlassung des Angeklagten H. wird deutlich, dass die Angeklagten nicht annehmen konnten, dass das widerrechtliche Eindringen in den Putenstall gerechtfertigt sein kann.

Er gab an, er allein habe in den letzten vier Jahren vor diesem Vorfall 17 ähnliche Beiträge veröffentlicht, für einen Filmbeitrag habe er den Medienpreis erhalten. Warum jetzt erneut - obwohl schon Filmmaterial darüber besteht - die Zustände in einem Putenstall mit Massentierhaltung dokumentiert werden müssen, erschließt sich der Kammer nicht.

Des Weiteren ist langfristig den Tieren auch nur zu helfen, wenn Verbraucher dazu gebracht werden, ihr Konsumverhalten „möglichst viel Fleisch zu einem möglichst günstigen Preis“ zu ändern. Dies wird zwar auch dadurch erreicht, dass den Verbrauchern mit entsprechenden Filmen deutlich vor Augen geführt wird, welche Zustände in Massentierhaltungen herrschen. Allerdings gibt es diese Filme schon seit Jahren. Auch aufgrund der Filme,

[34]

die legal mit Zustimmung der Massentierhalter gemacht wurden, wird jedem Verbraucher klar, dass die Haltung von Tieren in Massenproduktionsanlagen deren Tierwohl stark beeinträchtigt.

Für eine Änderung in den Köpfen der Verbraucher ist deshalb - auch für die Angeklagten erkennbar - nicht ein weiterer Film notwendig, da die Aufklärung mit dem vorhandenen Material betrieben werden kann.

Jedenfalls kann nach dieser Einlassung die Annahme der Gefahr, dass die politische Willensdurchsetzung ohne Begehung einer Straftat nicht möglich sei, auch nicht ansatzweise nachvollzogen werden. Den Angeklagten hätte sich noch nicht einmal erst im Rahmen einer Abwägung, sondern schon bei der schlichten Überlegung, welche legalen Wege es zur Durchsetzung ihres Willens geben könnte, aufdrängen müssen, mit dem schon vorhandenen Material Aufklärungsarbeit zu betreiben.

Die Angeklagten waren subjektiv in der Lage zu erkennen, dass die „Conditio sine qua non“ und damit auch die Gefahr nicht existierte. Denn es gab objektiv - für die Angeklagten subjektiv erkennbar - keinerlei Gefahr, dass die Durchsetzung ihres politischen Willens von dem illegal erlangten Filmmaterial abhängen könnte.

Selbst wenn die Angeklagten also „den politischen Willen“ als notstandsfähiges anderes Rechtsgut angesehen hätten, so hätten sie erkennen müssen, dass es keine Gefahr gab, dass sie diesen nur unter Begehung der rechtswidrigen Tat durchsetzen können.

Ganz abgesehen davon hätten die Angeklagten in einem zweiten Schritt wie schon zu § 32 StGB festgestellt - erkennen müssen, dass es einem demokratischen System fremd ist, dass die Minderheit Mehrheitsentscheidungen durch Straftaten beeinflusst oder gar abändert.

Keine Rechtfertigung durch Schutz der Pressefreiheit

Die Kammer hat noch geprüft, ob das Eindringen in den Putenstall, das nach unwiderlegbarer Einlassung der Angeklagten dazu dienen sollte, in Fernseh-

[35]

sendungen die Zustände in Massentierhaltung vorzuführen, durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützt ist und im Hinblick auf die Pressefreiheit das Eindringen in den Putenstall hinzunehmen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach ausgeführt, dass das widerrechtliche Beschaffen von Informationen nicht durch Artikel 5 GG geschützt ist (1 BvR 272/81, Beschluss vom 25. Januar 1984, BVerfGE 66, 116-151, Anmerkung 54 nach JURIS). Denn die rechtswidrige Beschaffung von Informationen ist weder durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung noch durch die Presse- und Rundfunkfreiheit gedeckt (BVerfGE a.a.O., OLG Düsseldorf, 5 Ss 63, 05, Urteil vom 25. Oktober 2005 nach JURIS).

Keine Rechtfertigung aufgrund Wahrnehmung berechtigter Interessen

Die Kammer hat weiter geprüft, ob die beiden Angeklagten allgemein aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt sein könnten.

- a. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 193 StGB sich auf Beleidigungsdelikte gemäß § 185 ff StGB beschränkt. Nach ganz herrschender Rechtsprechung ist § 193 StGB auf andere strafbare Handlungen grundsätzlich nicht anwendbar (OLG Stuttgart NStZ 1987, 121, 122 nach Beck Online).
- b. Jedenfalls ergäbe eine Abwägung der betroffenen Interessen - hier die Unverletzlichkeit des befriedeten Besitztums des Geschädigten ... - dort das Interesse der Durchsetzung eines politischen Ziels, das darüber hinaus auch anders erreicht werden kann - ein deutliches Übergewicht der Unverletzlichkeit des befriedeten Besitztums des Geschädigten
- c. Außerdem besteht Einigkeit, dass politisch motivierte Straftaten, die allgemein als „ziviler Ungehorsam“ bezeichnet werden, keine Rechtfertigung für strafrechtliches Verhalten bieten können.

[36]

Die Einschränkung des Tierwohls in der Massentierhaltung wird abgewogen mit der Versorgung der Bevölkerung mit viel und günstigem Fleisch. Derzeit wird zu diesem Zweck die Massentierhaltung noch als sozial adäquat angesehen und die Einschränkung des Tierwohls hingenommen.

Es gibt viele Bereiche des täglichen Lebens, in denen im Rahmen der Sozialadäquanz an sich nicht tragbare Zustände unter Abwägung der Vor- und Nachteile hingenommen

werden. So werden zum Beispiel durch den Individualverkehr in Deutschland jedes Jahr eine Vielzahl von Menschen getötet oder schwer verletzt. Auch hier wird die Einschränkung des höchsten Rechtsguts - der Unverletzlichkeit von Leib und Leben - hingenommen, weil dies von der Mehrheit gesellschaftlich so gewünscht wird.

Ähnlich liegt es derzeit noch bei der Massentierhaltung. Es ist von der Mehrheit gesellschaftlich erwünscht, dass große Mengen an Fleisch günstig angeboten werden. Dies darf die andersdenkende Minderheit nur mit politischen Mitteln ändern.

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung kann hier aber nicht die Durchsetzung der eigenen Überzeugung zu Lasten anderer gewährleisten (BVerfGE 73, 206 nach JURIS). Dies gilt auch für politische Betätigung, die ein Ausfluss der freien Meinungsäußerung ist. Hier richtete sich die politisch motivierte Straftat gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung, nach der Massentierhaltung mit ihren Auswirkungen auf das Tierwohl seit Jahrzehnten akzeptiert wird.

Die Akzeptanz der Mehrheitsentscheidung ist jedoch in einer Demokratie ein fundamentaler Gemeinschaftswert, ohne die Akzeptanz dieses Gemeinschaftswertes funktioniert eine Demokratie nicht. Deshalb kann die Rechtsordnung nicht ohne Selbstaufgabe der Demokratie und des Rechtsfriedens ein Verhalten für rechtmäßig erklären, dass diese Mehrheitsregel zu umgehen versucht (Rönnau in: Laufhütte u.a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Auflage 2007, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff. nach JURIS).

Deshalb kann auch das Eindringen in den Putenstall unter dem Gesichtspunkt „ziviler Ungehorsam“ die Tat der Angeklagten nicht rechtfertigen.

[37]

Es bleibt ihnen unbenommen, die Mehrheitsverhältnisse mit politisch legalen Mitteln zu ändern. Gerade dies ist das hohe Gut einer Demokratie.

...

[38-40]

VI.

Der Angeklagte S. hat sich damit wegen Hausfriedensbruch gern. § 123 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Der Angeklagte H. hat sich wegen Hausfriedensbruch gern. § 123 Abs.1 StGB und wegen gefährlicher Körperverletzung gern. § 224 Abs.1 Nr. 2 StGB in Tateinheit, § 52 StGB, mit Nötigung gern. § 240 Abs. 1 StGB und Hausfriedensbruch gern. § 123 StGB strafbar gemacht.

...

[40-44]

...

VIII.

Die gern. § 74 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr.1 StGB eingezogenen Gegenstände stehen im Eigentum der Angeklagten und wurden zur Begehung der Taten gebraucht.

...